

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. Februar 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungstäten und sonstige Läden zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind im Erdgeschoß nur Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen nur Garogengeschosse zulässig.

3. Werbeanlagen sind in den Baugebieten bei mehrgeschossigen Gebäuden nur bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses und bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach oberhalb der Traufe zulässig.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



⊗ Änderung gemäß
Beschluss der Bürgerschaft
vom 3. Februar 1971

BEBAUUNGSPLAN VOLKSDORF 17

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- ARKADEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE z. B. II
- ZWINGEND z. B. ①
- GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 0,9
- TRAUFHÖHE
- ALS HÖCHSTGRENZE z. B. TRH 10,0 m
- OFFENE BAUWEISE 0
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

VOLKSDORF 17

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 525

(KBl. 7244 B. 85 und 87)
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 35 10 71

Archiv Nr. 33615 A

Feldvergleich vom Nov. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Offendruck-Vermessung Hamburg 1970

Gesetz
über den Bebauungsplan Volksdorf 17

Vom 8. Februar 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 17 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — Claus-Ferck-Straße — Im alten Dorfe — Wiesenhöfen — Eulenkrogstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten und sonstige Läden zulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind im Erdgeschoß nur Handwerksbetriebe und in den Obergeschossen nur Garagengeschosse zulässig.

3. Werbeanlagen sind in den Baugebieten bei mehrgeschossigen Gebäuden nur bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses und bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach oberhalb der Traufe zulässig.

4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

5. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Februar 1971.

Der Senat